

Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen



Sehr geehrte Eltern,

für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung ist ein monatlicher Elternbeitrag zu entrichten. Rechtsgrundlagen für die Erhebung des Elternbeitrages sind § 90 SGB VIII, § 50 KiBiz sowie die Satzung der Stadt Porta Westfalica über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und im Offenen Ganztage im Primarbereich (Elternbeitragssatzung) vom 30.06.2016 in der Fassung der 4. Änderung vom 06.07.2021.

Die Elternbeitragssatzung können Sie über die Homepage der Stadt Porta Westfalica abrufen:

https://www.portawestfalica.de/sv_porta_westfalica/Rathaus/Satzungen%20&%20Geb%C3%BChren/40.1%20-%2051.2%20GemeinsameElternbeitragssatzung.pdf

Die Höhe des Beitrages richtet sich nach Ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, dem Alter des Kindes sowie dem Betreuungsumfang. Entsprechend Ihrer Jahreseinkünfte (Bruttoeinkommen) werden Sie in eine Einkommensgruppe eingestuft. Welche Einkünfte in welcher Höhe anzurechnen sind, entnehmen Sie bitte der Elternbeitragssatzung. Aus der jeweiligen Einkommensgruppe ergibt sich der monatlich zu zahlende Elternbeitrag. Der Monatsbeitrag ist in voller Höhe zu entrichten, auch wenn Ihr Kind nicht ab dem Monatsersten betreut wird, Ihr Kind z.B. in der Eingewöhnung, wegen Krankheit oder Kur die Einrichtung zeitweise nicht besucht oder die Einrichtung z.B. in den Ferien teilweise geschlossen ist.

Die Elternbeitragstabellen sind auf der letzten Seite abgebildet. Seit 2016 erhöhen sich die Elternbeiträge jährlich zum 01.08. um 1,5 %. Daher wird die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates empfohlen; Daueraufträge sind zu befristen.

Für Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben, ist entsprechend der Regelung aus § 50 Abs. 1 KiBiz die Kindertagesbetreuung ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. Sofern Ihr Kind also nicht vorzeitig eingeschult wird, sind die beiden letzten Kindergartenjahre vor der Einschulung beitragsfrei.

Die Stadt Porta Westfalica gewährt einen Geschwisterrabatt, wenn mehr als ein Kind derselben Beitragspflichtigen in der Kindertagespflege, Kindertageseinrichtung oder dem Offenen Ganztage betreut wird. Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 7 der Elternbeitragssatzung.

Ihre Mitwirkungspflicht:

Bei der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Beitragsstaffel zugrunde zu legen ist.

Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt zunächst auf Basis Ihrer Selbsteinschätzung. Kreuzen Sie bitte auf Seite 2 der Erklärung zum Elternbeitrag an, in welche Einkommensgruppe Sie eingestuft werden möchten. Wenn Sie unsicher sind oder von der Elternbeitragszahlung zu befreien sind, reichen Sie bitte Einkommensunterlagen zur Berechnung des Elternbeitrages ein.

Sollten Sie Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, fügen Sie den entsprechenden Bescheid mit allen Seiten der Erklärung zum Elterneinkommen bei.

Solange Sie eine dieser Leistungen beziehen, sind Sie gemäß § 5 Absatz 7 der Elternbeitragssatzung von der Beitragszahlung befreit.

Sobald Änderungen der Einkommensverhältnisse oder Ereignisse eintreten, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen können, sind diese auch im laufenden Kalenderjahr unverzüglich anzugeben (z. B. Arbeitsaufnahme eines bisher nicht berufstätigen Elternteils, Arbeitsaufnahme nach Arbeitslosigkeit, Trennung der Eltern).

Teilen Sie bitte auch Änderungen Ihrer Anschrift oder Bankverbindung mit.

Steht nach Ablauf des Kalenderjahres das tatsächliche Jahreseinkommen fest, ist die Beitragsfestsetzung zu überprüfen und ggf. anzupassen. Legen Sie dazu bitte jährlich Ihren Einkommenssteuerbescheid, die Dezemberabrechnung(en) sowie die weiteren relevanten Einkommensbelege vor.
Die Stadt Porta Westfalica überprüft in Abständen Ihre Angaben zum Einkommen. Sollte sich dabei ergeben, dass sich die Angaben geändert haben, wird der Elternbeitrag auch rückwirkend nachgefordert oder verringert.

Werden keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht oder wird der geforderte Nachweis nicht vorgelegt, ist der entsprechende Elternbeitrag der höchsten Einkommensgruppe zu leisten.

Was zahlen Pflegeeltern?

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 EStG gewährt oder Kindergeld gezahlt, werden sie dadurch beitragspflichtig.

In diesen Fällen ist der Elternbeitrag nach Stufe 2 der Beitragsstaffel (Jahreseinkommen bis 25.000,- €) zu zahlen, es sei denn das Einkommen liegt unter 18.000,- €. In den Richtlinien des örtlich zuständigen Jugendamtes ist geregelt, ob bei der Gewährung von Vollzeitpflege die Elternbeiträge als zusätzliche laufende Leistungen vom Jugendamt übernommen werden.

Betreuen Sie ein Kind im Rahmen von § 34 Sozialgesetzbuch VIII, dann teilen Sie dies bitte der Elternbeitragsstelle mit und benennen bitte das Jugendamt, das die Hilfe zur Erziehung gewährt.

Bitte füllen Sie die Erklärung zum Elterneinkommen vollständig aus und senden Sie diese an

**Jugendamt der Stadt Porta Westfalica, Elternbeitragsstelle,
Postfach 1463, 32440 Porta Westfalica.**

Bitte fügen Sie die auf Sie zutreffenden Unterlagen bei:

- Leistungsbescheide ALG I / ALG II / AsylbLG oder Sozialgeld nach SGB II (Sozialhilfe)
- Wohngeldbescheid
- Bescheid Kinderzuschlag der Familienkasse

und wenn die Einstufung nicht auf Basis Ihrer Selbsteinschätzung erfolgen soll (sowie bei der Überprüfung der gezahlten Elternbeiträge):

- aktueller Einkommensteuerbescheid mit allen Seiten
- Lohn-/Gehaltsabrechnung von Dezember letzten Jahres
- Lohn-/Gehaltsabrechnung bei pauschal versteuertem Einkommen (450-Euro-Job, Mini-Job)
- Krankengeldbescheid
- Nachweis über Ausbildungsförderung, z.B. BAföG-Bescheid
- Rentenbescheid
- Nachweise über Unterhaltszahlungen, Unterhaltsvorschuss
- Leistungsbescheid Elterngeld
- geeignete Belege zu sonstigen Einkünften

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Elternbeitragsstelle	Tel. 0571 791-248
Rathaus II, Hauptstraße 14, Raum 2.03	jugendamt@portawestfalica.de
32457 Porta Westfalica	Fax. 0571 791-451

Öffnungszeiten:

montags	08.30-12.30 Uhr und 14.00-16.00 Uhr,
dienstags	08.30-12.30 Uhr und 14.00-16.00 Uhr,
mittwochs	geschlossen
donnerstags	08.30-12.30 Uhr und 14.00-17.00 Uhr,
freitags	08.30-13.00 Uhr

Jahreseinkommen	Elternbeiträge ab 01.08.2021 bis 31.07.2022					
	für Kinder unter 3 Jahren			für Kinder ab 3 Jahren		
	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis zu 18.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis zu 25.000,00 €	48,11 €	57,95 €	67,79 €	28,43 €	39,35 €	51,40 €
bis zu 37.000,00 €	99,51 €	119,19 €	139,97 €	48,11 €	66,71 €	85,28 €
bis zu 49.000,00 €	146,52 €	176,04 €	206,65 €	78,73 €	108,25 €	138,86 €
bis zu 61.000,00 €	194,63 €	234,01 €	274,47 €	124,66 €	169,48 €	214,31 €
bis zu 75.000,00 €	218,69 €	279,93 €	341,15 €	162,93 €	223,07 €	283,20 €
bis zu 90.000,00 €	249,30 €	318,18 €	388,18 €	212,12 €	273,36 €	334,60 €
bis zu 120.000,00 €	269,00 €	342,25 €	415,51 €	231,82 €	296,32 €	361,93 €
über 120.000,00 €	308,35 €	400,27 €	492,05 €	282,12 €	354,28 €	427,53 €

Jahreseinkommen	Elternbeiträge ab 01.08.2022 bis 31.07.2023					
	für Kinder unter 3 Jahren			für Kinder ab 3 Jahren		
	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis zu 18.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis zu 25.000,00 €	48,83 €	58,82 €	68,81 €	28,86 €	39,94 €	52,17 €
bis zu 37.000,00 €	101,00 €	120,98 €	142,07 €	48,83 €	67,71 €	86,56 €
bis zu 49.000,00 €	148,72 €	178,68 €	209,75 €	79,91 €	109,87 €	140,94 €
bis zu 61.000,00 €	197,55 €	237,52 €	278,59 €	126,53 €	172,02 €	217,52 €
bis zu 75.000,00 €	221,97 €	284,13 €	346,27 €	165,37 €	226,42 €	287,45 €
bis zu 90.000,00 €	253,04 €	322,95 €	394,00 €	215,30 €	277,46 €	339,62 €
bis zu 120.000,00 €	273,04 €	347,38 €	421,74 €	235,30 €	300,76 €	367,36 €
über 120.000,00 €	312,98 €	406,27 €	499,43 €	286,35 €	359,59 €	433,94 €

Jahreseinkommen	Elternbeiträge ab 01.08.2023 bis 31.07.2024					
	für Kinder unter 3 Jahren			für Kinder ab 3 Jahren		
	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis zu 18.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis zu 25.000,00 €	49,56 €	59,70 €	69,84 €	29,29 €	40,54 €	52,95 €
bis zu 37.000,00 €	102,52 €	122,79 €	144,20 €	49,56 €	68,73 €	87,86 €
bis zu 49.000,00 €	150,95 €	181,36 €	212,90 €	81,11 €	111,52 €	143,05 €
bis zu 61.000,00 €	200,51 €	241,08 €	282,77 €	128,43 €	174,60 €	220,78 €
bis zu 75.000,00 €	225,30 €	288,39 €	351,46 €	167,85 €	229,82 €	291,76 €
bis zu 90.000,00 €	256,84 €	327,79 €	399,91 €	218,53 €	281,62 €	344,71 €
bis zu 120.000,00 €	277,14 €	352,59 €	428,07 €	238,83 €	305,27 €	372,87 €
über 120.000,00 €	317,67 €	412,36 €	506,92 €	290,65 €	364,98 €	440,45 €